

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

DG for the Environment (ENV)
Avenue de Beaulieu 5
1160 BRUXELLES
BELGIEN

Klageverfahren der EU-Kommission wegen Nicht-Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, wird zurzeit in Deutschland die Novellierung des Düngerechts diskutiert. In den vergangenen Wochen sind dabei von Seiten des Bundeslandwirtschaftsministeriums Änderungen des Düngerechts vorgeschlagen worden.

Nach unserer Auffassung bedeuten auch die jetzt vorliegenden Änderungen keine nachhaltige Verminderung der Nitrat-Verschmutzung, sondern eine weitere – möglicherweise jahrelange - Verzögerung bei der Einhaltung des EU-Grenzwertes von 50 mg Nitrat/l im Grundwasser.

Die jetzige Novellierung des Düngerechts müsste nach unserer Auffassung folgende Aspekte umfassen, um eine Umsetzung der Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie und eine nachhaltige Verbesserung der Gewässerqualität sicherzustellen:

- **Verpflichtung aller landwirtschaftlichen Betriebe** zur Einhaltung der Vorgaben des Düngerechtes und der guten fachlichen Praxis: hier sieht das Düngegesetz eine Ausnahme für rund 50 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2023 vor,
- **Keine Ausnahmen von der Düngungsobergrenze** von 170 kg N/ha: Die Düngeverordnung sieht erneut Ausnahmen für Dünger-Verluste und höhere Dünger-Gaben vor,

07. Februar 2017

Martin Weyand

phone +49 30 300 199-1100
fax +49 30 300 199-3100
martin.weyand@bdew.de
www.bdew.de

German Association of Energy and Water Industries (BDEW)

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin · Germany

General Executive Manager

Stefan Kapferer (Chair)
Andrees Gentzsch
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

BDEW Representation to the EU

Avenue de Cortenbergh 52
B-1000 Brussels
Belgium

- **Keine Zulässigkeit für die der Erteilung von Ausnahme- genehmigungen:** das Düngegesetz sieht dies vor ohne Prüfung, ob der 50 mg/l EU-Nitrat-Grenzwert im Grundwasser überschritten ist,
- **Fortschreibung Nitrat-Aktionsprogramm:** es wurden bisher keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen und in diesem Zusammen- hang keine Nitrat-Aktionsprogramme und Maßnahmenprogramme verpflichtend festgelegt,
- **Sperrfristen mit Berücksichtigung der bodenklimatischen Verhältnisse:** die neue Regelung sieht dies nicht vor,
- **Kaschierung der realen Gewässergüte:** Durch eine Neu- Aus- weisung als „stark veränderte Gewässer“ können bei mit Nitrat überdüngten Gewässern die Schutzmaßnahmen unterlaufen wer- den.

Darüber hinaus möchten wir Sie über die Ergebnisse einer BDEW-Studie informieren (vgl. Anlage), die die Kosten der Nitratbelastung untersucht hat. Der Gutachter kommt zu der Auffassung, dass, wenn die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, zukünftig Denitrifikationsanlagen gebaut werden müssten. Dies kann in den belasteten Gebieten zu Kostensteige- rungen für die Verbraucher bis zu 62% führen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, an **der Klage gegen Deutschland fest- zuhalten**, sofern nicht nachweisbar wirksame Anstrengungen zur Verrin- gerung der Nitrat-Verschmutzung im deutschen Düngerecht festgeschrie- ben werden.

Gleichzeitig erscheint es uns notwendig, zukünftig eine Verschiebung der Agrarsubventionen weg von der industriellen Landwirtschaft hin zu einer ökologischen Bewirtschaftung der Agrarflächen umzusetzen.

Gern stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch sowie weitere Rück- fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

